

## **Bebauungsplangebiet “Faugelen II“ in Talheim**

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

August 2021



Abb. 1: Blick aus nördlicher Richtung auf das Bebauungsplangebiet (Foto vom 8.5.2021)

Christoph Hercher  
Dipl.-Landschaftsökologe (FH)  
Sichlingweg 16  
79395 Grißheim  
Tel. 07634/9089332  
E-Mail: c.hercher@gmx.net

**Im Auftrag von:**

Gemeinde Talheim, Rathausplatz 18, 74388 Talheim

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Untersuchungsgebiet.....	3
3. Artenschutzrecht.....	5
4. Methodik.....	6
4.1. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.....	6
4.2. Artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.....	6
4.3. Methodik Avifauna.....	7
4.4. Methodik Fledermäuse.....	8
5. Ergebnisse.....	8
6. Wirkprozesse.....	11
6.1. Baubedingte Wirkungen.....	11
6.2. Anlagebedingte Wirkungen.....	12
6.3. Betriebsbedingte Wirkungen.....	12
7. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände.....	12
8. Vermeidungsmaßnahmen.....	13
9. Gutachterliches Fazit.....	14
10. Literaturverzeichnis.....	15

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick aus nördlicher Richtung auf das Bebauungsplangebiet.....	1
Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets am südwestlichen Ortsrand von Talheim.....	3
Abb. 3: Lage der Schutzgebiete.....	4

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartiertermine.....	8
Tabelle 2: Nachgewiesenen Vogelarten und deren Schutzstatus.....	8

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Talheim plant eine Überbauung des Gewanns "Faugelen II" am südwestlichen Ortsrand von Talheim. Dafür werden Grünlandflächen und ein kleiner Streuobstbestand am nordöstlichen Rand des Plangebietes in Anspruch genommen. Für das Vorhaben werden die Flächen umgestaltet sowie einzelne Bäume gerodet. Da diese Bereiche potentiell als Lebensraum für verschiedene europa- und bundesrechtlich geschützte Arten geeignet sein können, müssen im Vorfeld der Bauarbeiten auf dem Vorhabengebiet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Tierwelt hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzustellen und zu beurteilen.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 2,5 Hektar und soll im Rahmen der Bebauungsplanung auf die im Gebiet vorkommenden geschützten Tierarten näher untersucht werden.

## 2. Untersuchungsgebiet

Das circa 2,5 Hektar große Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Talheim (siehe Abbildung 2) und befindet sich nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN et al. (1953-1962) im Naturraum Baar (121) auf einer Höhe von 760 Meter über Normalnull.



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets am südwestlichen Ortsrand von Talheim (rot umrandet)



Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer mehrschürigen Wirtschaftswiese mittleren Standortes und einem kleinen Obstbaumbestand am nordöstlichen Gebietsrand. Während um das Plangebiet sich größtenteils bebaute Flächen befinden, grenzt es in südwestlicher Richtung, im weiteren Verlauf des Grünlands, an einer Straßenböschung der Bundesstraße 523 an.

Im nahen Umfeld des Vorhabensgebiets liegt neben drei gesetzlich geschützten Biotopen

1. Röhrenbrunnenbach südwestlich Talheim (Biotopnr. 179173270101)
2. Feuchtgebüsch am Röhrenbrunnenbach (Biotopnr. 179173270102)
3. Feldgehölz an der B 523 südwestlich von Talheim (Biotopnr. 179173270103)

jenseits der Bundesstraße 523 der östliche Rand des Vogelschutzgebietes "Baar" (Schutzgebietsnummer 8017441 - siehe Abbildung 3). In die Schutzgebiete selbst wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.

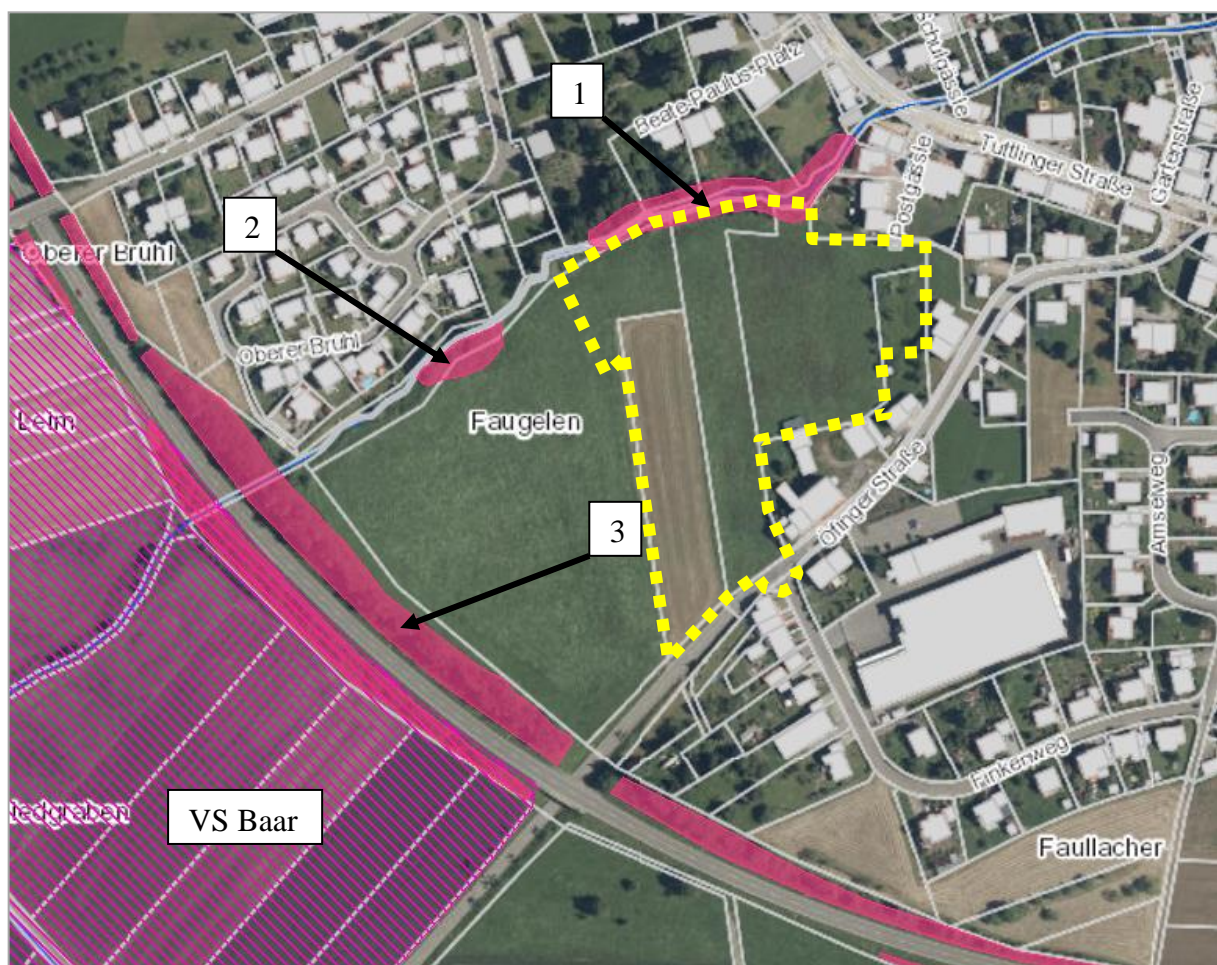


Abb. 3: Lage des Vogelschutzgebiets "VS Baar" (LUBW 2021, rot schraffiert) sowie der gesetzlich geschützten Offenlandbiotope "Röhrenbrunnenbach" (1), "Feuchtgebüsch" (2) und "Feldgehölz" (3) im Bereich des Vorhabensgebiets (gelb gestrichelt umrandet)

### **3. Artenschutzrecht**

Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient dazu die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf wild lebende Tiere, im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 im Zusammenhang mit Abs. 5 BNatSchG zu untersuchen und zu beurteilen. Konkret bedeutet dies:

#### **§ 44 Absatz 1 Nr. 1 (Tötungsverbot):**

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **§ 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot):**

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

#### **§ 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten):**

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Zulässige Eingriffe nach § 15 wird in § 44 Absatz 5 relativiert, sodass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten) nicht vorliegt, insoweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Insofern erforderlich, können vorgezogene Ausgleichmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden.

## 4. Methodik

### 4.1. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen bietet das Untersuchungsgebiet potentielle Lebensräume für besonders oder streng geschützte Arten, die durch die geplanten Bauvorhaben betroffen sein könnten.

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums richtet sich anhand der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen auch um planungsrelevante Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie um Landesarten der Gruppe A und Naturraumarten, die als Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und landesweit hoher Schutzpriorität angesehen werden. Weitere Tierarten, die für die Gemeinde Talheim relevant sein können wurden durch eine Abfrage im Informationszentrum Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK 2021) ermittelt. Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Rote-Liste-Arten von Baden-Württemberg und Deutschland, einschließlich Arten der Vorwarnliste
- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutz-Richtlinie
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung
- Koloniebrüter

### 4.2. Artenschutzrechtlich relevante Artengruppen

Für zwei Artengruppen finden sich im Vorhabenraum geeignete Habitat, für die vertiefende Artenschutzprüfungen erforderlich sind:

**Vögel:** Aufgrund des Gehölzbestandes am nordöstlichen Gebietsrand, den Gehölzstrukturen im näheren Umfeld sowie die Nähe zum Vogelschutzgebiet "Baar" kann das Gebiet als Brut- und Nahrungslebensraum sowie als Ruheplatz für zahlreiche Vogelarten eingestuft werden.

**Fledermäuse:** Als Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Beurteilung wurde der Obstbaumbestand am nordöstlichen Gebietsrand auf potentielle Quartiermöglichkeiten untersucht. Konkrete Fledermauserfassungen fanden nicht statt, da die Lebensraumqualität des Eingriffsbereichs auch aufgrund der geringen Flächengröße als gering einzuschätzen ist. In den angrenzenden Röhrenbrunnenbach mit Gehölzgalerie als potenzieller Lebensraum beziehungsweise als Leitstruktur von Fledermäusen wird nicht eingegriffen.

Für die nachfolgenden Arten besitzt das Gebiet keine Lebensraumpotenziale, sodass keine vertiefende Bestandserfassungen für sie erfolgten:

**Haselmaus:** Aufgrund fehlender Habitatausstattungen in Form von artenreichen Hecken und Laubholzbeständen mit ausgeprägter Strauchvegetation wird das Plangebiets als Lebensraum für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ausgeschlossen.

**Reptilien:** Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde die Qualität des Plangebiets auch als Lebensraum für gefährdete Reptilien beurteilt. Für Talheim wird im Zielartenkonzept (ZAK 2021) einzig die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) genannt. Wichtige Habitate wie strukturreiche Vegetationsflächen, Wärmeinseln sowie spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung fehlen. Für Eidechsen erfüllt das betroffene Gebiet nicht die Voraussetzungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit.

**Tagfalter und Widderchen:** Das Zielartenkonzept listet für die Gemeinde Talheim zwei Falterarten auf. Dabei handelt es sich um den Malven-Dickkopffalter (*Carcharodus alceae*), der bevorzugt offene Lebensräume mit guten Beständen der Wirtspflanzen aus der Familie der Malvengewächse besiedelt sowie um das Ampfer-Grünwidderchen (*Adscita sticticus*), das als Zeigerart intakter Feuchtwiesen gilt. Das Gebiet besitzt für die beiden Falterarten keinerlei Lebensraumstrukturen, sodass keine vertiefende Bestandserfassungen erfolgten.

**Käfer und Heuschrecken:** Im Zielartenkonzept sind Hirschkäfer und Lauschschrecke für Talheim notiert. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) leben bevorzugt in alten Eichenwäldern mit erhöhtem Totholzanteil. Die Lauchheuschrecke (*Mecostethus parapleurus*) lebt bevorzugt auf Feuchtwiesen in warmen Regionen. Die Planfläche wird für beide Arten als Lebensraum ausgeschlossen.

**Wildbienen:** Wildbienen werden für die vorkommenden Habitatstrukturen des Gebiets im Zielartenkonzept nicht benannt.

### 4.3. Methodik Avifauna

Die avifaunistischen Bestandserfassungen erfolgten flächendeckend als Revierkartierungen nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005).

Die Kartierungen fanden an acht Begehungsterminen zwischen März und Juni 2021 statt (siehe Tabelle 1 Seite 8). Dabei wurden sechs Begehungen für die Revierkartierungen sowie zwei Begehungen nach Sonnenuntergang für die Erfassung der Nachtvögel durchgeführt.

Es wurden alle Vogelarten notiert, die sowohl visuell als auch akustisch durch ihre artspezifischen Lautäußerungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Revieranzeigende Merkmale wie singende oder balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungvögel fanden besondere Berücksichtigung. Anhand dieser Beobachtungsdaten wurde der Status jeder erfassten Vogelart für das Untersuchungsgebiet (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler) ermittelt.

Da viele Vogelarten durch ihre Wechselbeziehung zwischen Brutplatz und Nahrungsfläche einen hohen Raumbedarf aufweisen, wurden neben der eigentlichen Bbauungsplanfläche auch umliegende Habitate im näheren Umfeld in die Untersuchung mit aufgenommen.

Tabelle 1: Kartiertermine

Datum	Kartierung
25.03.2021	Revierkartierung
18.04.2021	Revierkartierung
08.05.2021	Revierkartierung
30.05.2021	Revierkartierung
14.06.2021	Revierkartierung
21.06.2021	Revierkartierung
nach Sonnenuntergang	
05.03.2021	Nachtvögel
20.06.2021	Nachtvögel

#### 4.4. Methodik Fledermäuse

Als Basis für eine artenschutzrechtliche Beurteilung wurden hinsichtlich der Fledermäuse die Gehölze auf potentielle Quartiermöglichkeiten untersucht. Konkrete Fledermauserfassungen fanden nicht statt, da die Habitategnung des Eingriffsgebiets auch aufgrund der kleinen Flächengröße als eher gering einzuschätzen ist. Um eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde eine Habitatbaumkartierung durchgeführt. Da in Bäumen regelmäßig zahlreiche Fledermausarten Quartiere beziehen, wurden im Rahmen dieser Kartierung alle Bäume innerhalb des Planungsgebiets auf potentielle Quartiere untersucht. Als Hilfsmittel wurden ein Fernglas verwendet. In den Baumquartieren können neben Wochenstuben, Paarungs- und Überwinterungsgesellschaften auch Einzeltiere erwartet werden.

## 5. Ergebnisse

**Ergebnisse Avifauna:** In Tabelle 2 sind alle 35 Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet und im nahen Umfeld nachgewiesen werden konnten. Planungsrelevante Arten sind "fett" markiert. Die Ergebnisliste weist zudem den aktuellen Rote Liste Status von Baden-Württemberg und Deutschland, den Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie den Brutstatus jeder Vogelart innerhalb des Plangebietes aus:

Tabelle 2: Nachgewiesenen Vogelarten und deren Schutzstatus (Nomenklatur nach SÜDBECK et al. 2005)

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Status im UG	RL D	RL BaWü	Schutzstatus BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV			b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(BV)			b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV			b



deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Status im UG	RL D	RL BaWü	Schutzstatus BNatSchG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV			b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV			b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	(BV)			b
Elster	<i>Pica pica</i>	(BV)			b
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>(BV)</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>b</b>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV			b
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	(BV)			b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV			b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(BV)			b
<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>(BV)</b>		<b>V</b>	<b>b</b>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV			b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			b
<b>Mauersegler</b>	<b><i>Apus apus</i></b>	<b>NG</b>		<b>V</b>	<b>b, s</b>
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbica</i></b>	<b>NG</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>b</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV			b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(BV)			b
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>NG</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>b</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	(BV)			b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV			b
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>NG</b>			<b>b, s</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV			b
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>(BV)</b>	<b>3</b>		<b>b</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV			b
<b>Stockente</b>	<b><i>Anas platyrhynchos</i></b>	<b>(BV)</b>		<b>V</b>	<b>b</b>
Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	BV			b
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV			b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	(BV)			b
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>NG</b>		<b>V</b>	<b>b, s</b>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG			b
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	BV			b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV			b

**Legende:**Status im Untersuchungsgebiet

BV = Brutvogel, (BV) = Brutvogel in direkter Nachbarschaft, NG = Nahrungsgast

Gefährdung

RL D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2005)

RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

3 = gefährdet

V = Art der Vorwarnliste, entspricht „schonungsbedürftige Art“

Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Insgesamt konnten 35 Vogelarten nachgewiesen werden, davon sind neun Arten planungsrelevant. Es handelt sich dabei um **Feldsperling, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Stockente** und **Turmfalke**, die nach den Roten Listen von Baden-Württemberg und/oder Deutschland als schonungsbedürftig eingestuft sind (V = Art der Vorwarnliste, siehe Tabelle 2 Seite 8) sowie um **Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** und **Star**, die in den aktuellen Roten Listen von Deutschland oder Baden-Württemberg als „gefährdet“ kategorisiert sind.

Zudem sind **Mauersegler, Rotmilan** und **Turmfalke** nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten, die das Plangebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzen. Auch **Stockente, Mehl-** und **Rauchschwalbe** nutzen das Vorhabengebiet nur als Nahrungsfläche. Da die Nahrungshabitate der hier genannten Arten sehr groß sind und im weiteren Umfeld ausreichend Nahrungsplätze sich vorfinden, wird bei der Umsetzung des Vorhabens kein essentieller Nahrungsraum verloren gehen, so dass für die oben genannten Arten keine weitere detaillierte Prüfungen erfolgen.

**Feld-** und **Haussperling** konnten als Brutvögel in den direkt an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen festgestellt werden, das Plangebiet selber ist lediglich Nahrungshabitat. Da nicht in die bestehenden Siedlungsbereiche eingegriffen wird, wird davon ausgegangen, dass die Bruthabitate bestehen bleiben und es keiner weiteren detaillierte Prüfung bedarf.

Ein Brutrevier des **Star** konnte im südwestlich angrenzenden Feldgehölz nachgewiesen werden. Da in diesen Bereich nicht eingegriffen wird, bleibt das Bruthabitat bestehen und es bedarf keiner weiteren detaillierte Prüfung. Der Star ist bei seiner Brutplatzwahl wenig anspruchsvoll und brütet gelegentlich auch im Siedlungsbereich. Stare sind menschliche Nähe gewohnt, zudem besitzt diese Art einen guten Erhaltungszustand.

Insgesamt handelt es sich bei den im Plangebiet festgestellten Vogelarten um lokal weit verbreitete Arten ohne besondere Lebensraumansprüche. Es sind sehr störungsempfindliche Arten die wenig wählerisch bei der Brutplatzwahl sind, selten ihre Nester mehrfach nutzen und im weiteren Umfeld ausreichend Ausweichquartiere und Nahrungsplätze vorfinden. Zudem handelt es sich bei dem Vorhabengebiet größtenteils um eine Grünlandfläche, die für die erfassten Vogelarten lediglich als Nahrungshabitat dient. Wiesenbrüter sind nicht festgestellt worden. Die Brutplätze der im

Untersuchungsraum erfassten Vogelarten wie zum Beispiel Grünfink, Mönchsgrasmücke oder Zaunkönig kommen ausschließlich im südwestlich gelegenen Feldgehölz sowie in den nordwestlichen Bereichen entlang des Röhrenbrunnenbachs mit seinen bachbegleitenden Gehölzen vor. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen, sodass die dortigen Bruthabitate bestehen bleiben. Einzig Kohl- und Blaumeise nisteten in einem kleinen Baumbestand am nordöstlichen Gebietsrand, der innerhalb des Vorhabengebiets liegt.

Umweltschäden im Sinne des §19 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da keine Vogelarten des Anhangs I oder nach Artikel 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie im Plangebiet nachgewiesen wurden.

Die Empfindlichkeit der Vögel gegenüber dem geplanten Vorhaben besteht in erster Linie durch die baubedingten Auswirkungen (Rodung des Baumbestandes am nordöstlichen Gebietsrand), die mit den entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen jedoch gering ausfallen können.

**Ergebnisse Fledermäuse:** Bei der Habitatbaumkartierung wurde festgestellt, dass es bei dem Obstbaumbestand im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes um alte Obstbäume mit Quartierpotentialen handelt. Die relativ alten Obstbäume (Birnbäume) bieten für Fledermäuse einige wenige Baumhöhlen und abgespaltene Rindenschuppen, die zumindest für Einzeltiere geeignet sein können. Mit entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

## 6. Wirkprozesse

Nachfolgend werden die jeweiligen Wirkprozesse der einzelnen Projektabschnitte hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Tatbestände beschrieben beziehungsweise die Wirkungen des Vorhabens auf die Fauna dargestellt.

Es handelt sich dabei um:

- baubedingte Auswirkungen, die nur zur Bauzeit auftreten;
- anlagebedingte Auswirkungen, die durch die Bebauung entstehen;
- betriebsbedingte Auswirkungen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich bei den baubedingten Wirkprozessen um temporäre Auswirkungen, während die anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkprozesse dauerhafte Auswirkungen zeigen.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen der Wirkprozesse auf das Vogelschutzgebiet "Baar" behandelt. In Kapitel 7 werden die Auswirkungen der Wirkprozesse hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG konkret für das Vorhabengebiet diskutiert.

### 6.1. Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase ist mit Erschütterungen und Lärmemissionen durch Bau- und Transportfahrzeuge zu rechnen. Auch Staubemissionen sind möglich. Im Südwesten des Plangebietes grenzt unmittelbar das Vogelschutzgebiet "Baar" an. Aufgrund der Straßenböschung der Bundesstraße 523 zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet

und den dort vorhandenen Gehölzstrukturen sind Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmemissionen auf das Vogelschutzgebiet als sehr gering einzustufen. Außerdem ist eine Vorbelastung in Bezug auf Lärm- und Staubemissionen durch die bestehende Siedlung, Verkehr und die landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

## **6.2. Anlagebedingte Wirkungen**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes. Prioritäre Lebensräume im Vogelschutzgebiet sind von der Planung nicht betroffen. Die Kernfläche des Plangebietes wird aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Aufgrund der Nutzung besitzt die Wiese keine besonderen Habitatqualitäten und stellt daher keine essentiell bedeutende Nahrungsflächen für prioritären Arten des Vogelschutzgebietes dar.

Im Vogelschutzgebiet selbst finden keine Veränderungen der Habitatstruktur durch Überbauung oder Nutzungsänderung statt. Eine Zerschneidung von Lebensräumen wird nicht erfolgen, da sich das geplante Wohngebiet an die vorhandene Wohnbebauung anschließt und die Erschließung über bereits vorhandene Verkehrs- und Versorgungsstraßen erfolgen wird.

Durch die geplante Ausweisungen von Wohnbauland sind keine prioritären Arten des Vogelschutzgebietes betroffen. Die geplante Nutzungsänderung stellt damit keinen Konflikt zu den Schutzziele und Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes dar.

## **6.3. Betriebsbedingte Wirkungen**

Die Nutzung einer Fläche als Wohngebiet ist mit einer gewissen Lärmemission durch Fahrverkehr und Aufenthalt im Freien verbunden. Da die Fläche bereits durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist sowie durch die südwestlich gelegene Bundesstraße 523 und die angrenzenden Wohngebiete beeinflusst wird, ist von einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung und Störwirkung auf das Vogelschutzgebiet jenseits der Bundesstraße nicht auszugehen. Eine geringfügige Erhöhung der betriebsbedingten Schallemissionen durch die zukünftige Wohnsiedlung wird nicht zu erheblichen Auswirkungen der Lebensraumeignung des Vogelschutzgebietes führen. Die minimalen zusätzlichen Störwirkungen beschränken sich geringfügig auf den Randbereich des Vogelschutzgebietes, dieser jedoch ausschließlich von Intensivackerflächen geprägt ist.

Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb des Schutzgebietes, der Vorbelastungen und des geringen Ausmaßes der zusätzlichen Stöbelastungen ist eine Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzweckes des Vogelschutzgebietes nicht gegeben.

## **7. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände**

In den vorangegangenen Kapiteln wurden auf der Grundlage der Untersuchungen verschiedene relevante Wirkprozesse für die Fauna identifiziert. Diese Wirkprozesse können grundsätzlich Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG auslösen.

Nachfolgend wird diskutiert, ob für die potentiell durch das Vorhaben beziehungsweise durch Wirkprozesse betroffene Fauna auf der aktuellen Datengrundlage Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

### **Tötung oder Verletzung von Individuen**

Der im Planungsgebiet befindliche Baumbestand am nordöstlichen Gebietsrand wird vermutlich bei der Baufeldräumung gerodet. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Fällung der Gehölze Eier oder Küken von nach BNatSchG besonders geschützten Vogelarten zerstört oder getötet werden.

Zudem kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Rodung Fledermäuse in den potentiellen Quartiermöglichkeiten befinden und die Tiere bei den Fällungsarbeiten verletzt oder getötet werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Fall der erfassten Vogelarten und der Fledermäuse nicht auszuschließen.

### **Störung und Schädigung von Lebensstätten**

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen und der dadurch einhergehenden Rodung des Baumbestandes gehen zwangsläufig Lebensstätte für die Avifauna verloren.

An das Planungsgebiet angrenzend gibt es in unmittelbarer Umgebung weitere Baumbestände, die geeignete Ausweichquartiere aufweisen. Dort ist von reichlichen Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld auszugehen, sodass die ökologische Funktion potentiell im Planungsgebiet vorkommender Vogelarten-Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG treten im Fall des Vogel-Habitatverlusts nicht ein. Die Erhaltungszustände der lokalen Artpopulationen verschlechtern sich nicht.

Im Zuge der Habitatbaumkartierung wurden im Planungsgebiet Bäume mit Quartierpotentiale für Fledermäuse festgestellt. Diese Bäume werden durch die geplanten Baumaßnahme verloren gehen. Direkt an das Planungsgebiet angrenzend gibt es westlich davon Gehölzbereich, die geeignete Ausweichquartiere aufweisen. Darüber hinaus bieten auch die benachbarten Siedlungsbereiche zahlreiche Quartiermöglichkeiten. Daher ist von vielen Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld auszugehen, sodass die ökologische Funktion potentiell im Planungsgebiet vorkommender Fledermaus-Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG tritt im Fall des Fledermaus-Quartierverlusts nicht ein.

## **8. Vermeidungsmaßnahmen**

Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG können für Vögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, daher sind im Folgenden



Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, bei deren Umsetzung davon ausgegangen wird, dass die Verbotstatbestände nicht eintreten.

### **Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbots**

**Vögel:** Zur Umsetzung des Planungsvorhabens sind die notwendigen Rodungsarbeiten des Baumbestandes am nordöstlichen Gebietsrand des Plangebietes außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Während den Baufeldräumungen ist auch auf den Erhalt der vorhandenen Gehölze und insbesondere der Offenlandbiotope an den Randbereichen des Vorhabengebiets zu achten.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die Avifauna durch die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen vermieden werden.

**Fledermäuse:** Um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Fledermäusen ausgelöst wird, ist neben der zeitlichen Beschränkung für die Rodung der Habitatbäume auch eine Kontrolle der potentiellen Quartiere auf Fledermausbesatz einzuhalten. Eine Rodung der Bäume wäre hinsichtlich der Fledermäuse im Oktober am günstigsten, da potentiell in den Quartieren befindliche Fledermäuse zu dieser Zeit noch nicht im Winterschlaf sind. Spätestens ein bis zwei Wochen vor den Rodungen sollten die potentiellen Quartierbäume von einem Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sofern eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden kann, sollten die Zugänge zu den potentiellen Quartieren so verschlossen beziehungsweise manipuliert werden, damit sie bis zum Zeitpunkt der Rodungen nicht von Fledermäusen besiedelt werden können. Eine unmittelbare Begleitung der Fällungsarbeiten durch eine fledermauskundige Person würde in diesem Fall entfallen.

Kann bei der Kontrolle eine aktuelle Nutzung der potentiellen Quartiere durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, so bleiben die Quartiere bis zum Zeitpunkt der Fällungen bestehen und müssen unmittelbar vor den Rodungen erneut auf Fledermausbesatz durch einen Sachverständigen kontrolliert werden. Sollten dann Fledermäuse vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen zu klären, sofern dies nicht bereits im Vorfeld abgestimmt wurde. Der oder die Quartierbäume müssen dann entweder stehen bleiben, bis die Tiere selbständig abwandern, oder die Tiere könnten unter Umständen auch sorgfältig geborgen und in ein Ersatzquartier gebracht werden.

Für Fledermäuse kann durch die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

## **9. Gutachterliches Fazit**

Das Untersuchungsgebiet ist für die Avifauna vor allem in den Gehölzbeständen als Bruthabitat geeignet und wird als solches nachweislich von Vogelarten genutzt. Dabei handelt es sich um nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG können durch die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme (Rodungszeitpunkt) wirkungsvoll vermieden werden.

Bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen werden für die Avifauna die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1-3 BNatSchG nicht erfüllt.

Zudem sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ ausgeschlossen. Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes gehen durch das Vorhaben keine Lebensräume und Habitatstrukturen des Schutzgebietes verloren, da das Plangebiet außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt. Zerschneidungseffekte sind ebenfalls nicht gegeben. Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder essenzieller Habitats sind daher nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen und Emissionen nehmen aufgrund der Vorbelastungen unwesentlich zu. Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ werden daher nicht beeinträchtigt, zumal das Vogelschutzgebiet im Grenzbereich ausschließlich von Intensivackerflächen geprägt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Baar“ sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Fall der Fledermäuse konnten potentielle Quartiermöglichkeiten im Planungsgebiet ausgemacht werden. Der Verlust dieser potentiellen Quartiere durch die geplante bauliche Entwicklung der Flächen kann aber durch ein ausreichendes Quartierangebot in den nahen Gehölzbeständen sowie an Gebäuden der angrenzenden Wohngebiete ausgeglichen werden. Bei der Rodung der potentiellen Quartierbäume könnten jedoch Fledermäuse verletzt oder getötet und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG ausgelöst werden. Dies kann durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeitpunkt und Besatzkontrolle) wirkungsvoll vermieden werden.

Bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG für die Fledermäuse nicht erfüllt.

Zur Unterstützung der lokalen Vogel- und Fledermausfauna wird auf freiwilliger Basis das Anbringen von Vogelnist- und Fledermauskästen, beispielsweise an den neu entstehenden Gebäuden, empfohlen.

Neu entstehende Grünflächen sollten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden (LFU 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg). Empfehlenswerte Baum- und Straucharten sind zum Beispiel: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).

## 10.Literaturverzeichnis

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BArtSchV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010.
- FFH-RICHTLINIE (Fauna=Tierwelt, Flora=Pflanzenwelt, Habitat=Lebensraum) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 1992): Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten als Orientierungsrahmen für ökologisch - planerische Aufgabenstellungen in Baden-Württemberg; Reihe Untersuchungen zur Landschaftsplanung - Band 21.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2002): Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. – 1. Auflage 2002
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2021): UDO, Online Umwelt-Daten und -Karten, Stand 2020.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.
- LANDESWALDGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1995): Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995.
- MEYNEN & SCHMITHÜSEN et al. (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands - 2 Bd. 1339 S. Bad „Godesberg.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SWENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Frank-Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- ZAK (2021): Informationssystem Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg